

## **Mazedonien und Montenegro: Gemischt ethnische, unter dem schweizerischen Zivilrecht verheiratete Paare und ihre im Ausland geborenen Kinder – Einreise, Aufenthalt, Einbürgerung, sozioökonomi- sche und soziokulturelle Situation**

### **Auskunft der SFH-Länderanalyse**

Stefan Piller

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 1. November 2006

## Einleitung

Aufgrund der Anfrage vom 13. September 2006 an die SFH-Länderanalyse gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Bei den Gesuchstellern handelt es sich um ein gemischt ethnisches binationales Ehepaar aus Mazedonien und Montenegro, das sich in Montenegro kennengelernt und vor der Flucht mit der Familie des albanisch-mazedonischen Ehemannes in Skopje gelebt hat. Die bosnisch-muslimische Frau aus Montenegro, welche weder albanisch noch mazedonisch spricht, wurde von der Familie ihres Mannes wegen ihrer Herkunft nicht akzeptiert. Angaben des Paares zufolge wurden beide Opfer durch die Familie ihres Mannes verübter körperlicher Tötlichkeiten. Auch nach dem Umzug in eine Wohnung in der näheren Umgebung dauerten die Belästigungen durch Nachbarn fort. Das Paar hat zwei Kinder, welche in der Schweiz geboren wurden, und ist seit 2002 in der Schweiz zivilrechtlich verheiratet.

Gemäss Entscheid des Bundes amtes für Migration muss die Familie die Schweiz verlassen. Die mazedonischen Behörden haben der Frau die Einreise nach Mazedonien von der Schweiz aus verweigert.

Der Anfrage haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. a) Wie werden Einreise, Aufenthalt und Einbürgerung einer serbischsprachigen bosnischen Staatsangehörigen Montenegros, die mit einem albanischen Staatsangehörigen Mazedoniens in der Schweiz zivilrechtlich verheiratet ist, in Mazedonien rechtlich geregelt? Wie sieht die rechtliche Regelung für die im Ausland geborenen Kinder dieses Paares aus?  
  
b) Mit welchen sozioökonomischen und soziokulturellen Problemen ist diese gemischt ethnische binationale Familie in Mazedonien konfrontiert?
2. a) Wie werden Einreise, Aufenthalt und Einbürgerung eines albanischen Staatsangehörigen Mazedoniens, der mit einer serbischsprachigen bosnischen Staatsangehörigen Montenegros in der Schweiz zivilrechtlich verheiratet ist, in Montenegro rechtlich regelt? Wie sieht die rechtliche Regelung für die im Ausland geborenen Kinder dieses Paares aus?  
  
b) Mit welchen sozioökonomischen und soziokulturellen Problemen ist diese gemischt ethnische binationale Familie in Montenegro konfrontiert?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Mazedonien und Montenegro seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir die folgende Auskunft geben.

---

<sup>1</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, [www.osar.ch/country-of-origin](http://www.osar.ch/country-of-origin).

# 1 Mazedonien

## 1.1 Vorbemerkung

Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen kommen wir zum Schluss, dass eine Person montenegrinischer Staatsangehörigkeit nach dem derzeit geltenden Gesetz von Montenegro aus nach Mazedonien einreisen kann, wenn sie über die entsprechenden Reise- und Identitätsdokumente verfügt. Ihr und den allenfalls mitreisenden Kindern kann in Mazedonien auch ein geregelter Aufenthaltstatus bewilligt werden. Es ist indes mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass Behördenpraxis und gesetzliche Bestimmungen mitunter stark voneinander abweichen.

## 1.2 Einreise

Grundsätzlich stehen BürgerInnen von Montenegro – je nach beabsichtigter Dauer und Zweck des Aufenthalts und abhängig vom Zivilstand – vier Einreisemöglichkeiten offen:

- Montenegrinische Staatsangehörige, die ohne gültigen Reisepass, aber mit einem gültigen, in ihrem Herkunftsland offiziell anerkannten Identitätsausweis einreisen und einen sogenannten *Tourist Pass* ausgestellt bekommen, können sich 30 Tage lang legal in Mazedonien aufhalten. Für die mitreisenden Kinder ist vorgängig in Montenegro ebenfalls eine ID ausstellen zu lassen.<sup>2</sup>
- Der mazedonische Staat sieht für BürgerInnen Montenegros keine Visumpflicht vor, wenn der Aufenthalt nicht mehr als 60 Tage dauert oder dieser nicht einem der in Artikel 12 aufgezählten Zwecke dient (Arbeit, Aus- und Weiterbildung, wissenschaftliche Forschung und Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten). Berechtigt zu einem Aufenthalt von 60 Tagen ist, wer über einen gültigen Reisepass verfügt. Das Erfordernis eines Reisepasses gilt gleichermaßen für die Kinder, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Reisepass verfügen oder im Pass der Mutter oder des Vaters eingetragen sind.<sup>3</sup>
- Für Aufenthalte von mehr als 60 Tagen – zu beruflichen, schulischen, touristischen oder sonstigen Zwecken – müssen Staatsangehörige Montenegros ein Visum beantragen. Die Dauer der Aufenthaltsberechtigung richtet sich nach der zur Erfüllung des Zwecks erforderlichen Zeit, kann jedoch die Gül-

<sup>2</sup> vgl. E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, 08.06.1992, Art. 20 (offizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>.

<sup>3</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Ministry of Foreign Affairs, Visa Regime of the Republic of Macedonia, S. 4 und 6, Quelle: <http://www.mfa.gov.mk/upload/dokumenti/VizenRezim2003.doc>; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 29.09.2006; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 21.09.2006; Gemäss letzterer kann Mazedonien von Montenegro aus in einer etwa 10-stündigen, kostengünstigen Busreise erreicht werden. Vgl. ferner Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, 08.06.1992, Art. 12 (offizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>; Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft der Mazedonischen Botschaft in Bern an die SFH vom 25.09.2006.

tigkeitsdauer des Reisepasses der ausländischen Person oder maximal ein Jahr nicht überschreiten.<sup>4</sup>

- Einer Person montenegrinischer Staatsangehörigkeit könnte, wenn sie mit der Absicht dauerhafter Wohnsitznahme nach Mazedonien einreist, ein Einwanderungsvisum ausgestellt werden, falls sie mit einer Person mazedonischer Staatsangehörigkeit verheiratet ist. Für enge Verwandte der einwanderungsberechtigten ausländischen Person, in dem Fall auch für die Kinder derselben, gilt nach Artikel 9 dieselbe Regelung.<sup>5</sup> Wir gehen davon aus, dass eine montenegrinische Frau, die mit einer Person mazedonischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz eine zivilrechtliche, in Mazedonien anerkannte Eheschliessung<sup>6</sup> vollzogen hat, in den Anwendungsbereich von Artikel 9 dieses Gesetzes fällt. Voraussetzung für ein Einwanderungsvisum ist ausserdem, dass sie über einen gültigen Reisepass verfügt und die in der Schweiz geschlossene zivilrechtliche Ehe mittels eines internationalen Formulars oder gerichtlich autorisierter Übersetzung nachweisen kann.<sup>7</sup>

Eine Person montenegrinischer Staatsangehörigkeit kann also mit Hilfe eines Reisepasses oder einer ID nach Mazedonien einreisen. Der Besitz eines gültigen Reisepasses ist zu einem späteren Zeitpunkt in Bezug auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Mazedonien zwingend erforderlich. Für die in der Schweiz geborenen Kinder ist es erforderlich, vor der Ausreise aus der Schweiz einen Auszug aus dem Geburtenregister zu beschaffen (ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer gerichtlich autorisierten Übersetzung), um Probleme bei der Ausstellung von Identitätspapieren für die Kinder in Montenegro zu vermeiden.

<sup>4</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, 08.06.1992, Art. 7 und 13, 14 und 17 (offizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>. Auf der Webseite des mazedonischen Ausussenministeriums kann das Formular zur Benatragung eines Visums heruntergeladen werden, Quelle: <http://www.mfa.gov.mk/upload/dokumenti/VisaForm%20-%20Macedonia.pdf>; Ein Visumsantrag wird unter anderem bei fehlenden Identitätsdokumenten, falschen Angaben über die Aufenthaltszwecke und die Identität der Person sowie bei nicht ausreichenden Geldmitteln zur Eigenfinanzierung des Aufenthalts abgelehnt. Eine montenegrinische, mit einem mazedonischen Staatsbürger nach dem schweizerischen Zivilrecht verheiratete Staatsangehörige, die mit ihren Kindern zum Zweck der Familienzusammenführung nach Mazedonien einreist, muss in diesem Fall ein *Tourist Visa* beantragen, welches sechs Monate gültig ist und zu einem Aufenthalt bis von drei Monaten berechtigt. Ein Visum müsste in vorliegendem Fall beim *Consulate General of the Republic of Macedonia* in der montenegrinischen Hauptstadt Podgorica angefordert und daselbst abgeholt werden: *Consulate General of the Republic of Macedonia in Podgorica, Serbia and Montenegro, Hercegovacka 49/38, 1000 Podgorica, tel. 381 81 667 415, tel. 381 81 667 416, tel. 381 81 667 206, fax. 381 81 667 205, E-Mail: mkgkpodgorica@cg.yu, Consul General, Mr. Slobodan Kovačevski*, vgl. auch Former Yugoslav Republic of Macedonia, Ministry of Foreign Affairs, *Visa Information for Foreigners*, Quelle: [http://www.mfa.gov.mk/upload/dokumenti/VISA%20-%20mk%20-%20requirements%20\(3\).doc](http://www.mfa.gov.mk/upload/dokumenti/VISA%20-%20mk%20-%20requirements%20(3).doc); E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft der Mazedonischen Botschaft in Bern an die SFH vom 25.09.2006.

<sup>5</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, 08.06.1992, Art. 9 (offizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>.

<sup>6</sup> vgl. Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft der Mazedonischen Botschaft in Bern an die SFH vom 25.09.2006.

<sup>7</sup> vgl. E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 29.09.2006. Vgl. auch die Anleitung zur Erlangung der mazedonischen Staatsbürgerschaft, welche das mazedonische Innenministerium mit dem UNHCR in Mazedonien ausgearbeitet hat, *Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?*, 2006, S. 13.

## 1.3 Aufenthalt

### 1.3.1 Aufenthalt nach dem Gesetz von 1992

In Artikel 20 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von AusländerInnen im mazedonischen Staatsgebiet sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen ein Anspruch auf Verlängerung des Aufenthalts beziehungsweise auf Erteilung einer dauerhaften (beziehungsweise temporären) Aufenthaltsbewilligung<sup>8</sup> nach Ablauf des Visums besteht, soweit die Beantragung der Erlaubnis vor Ablauf des Visums eingereicht wird. Es sind dies: Aus- und Weiterbildung, medizinische Behandlung, Ausübung gewisser beruflicher Tätigkeiten, Eheschliessung mit einem mazedonischen Staatsangehörigen, Arbeit, Besitz von Grundeigentum auf mazedonischem Staatsgebiet oder andere berechnete Gründe. Nebst dem Vorliegen einer dieser Voraussetzungen, welche die antragstellende Person zu beweisen hat, gilt nach wie vor das auch zur Erteilung eines Visums vorgeschriebene Erfordernis eines zum Zeitpunkt des Gesuchs gültigen Reisepasses.<sup>9</sup>

Eine **temporäre Aufenthaltserlaubnis** wird für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt und kann jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr vor Ablauf der Frist der gegenwärtigen Bewilligung verlängert werden. Nach einem dreijährigen legalen und unterbrochslosen Aufenthalt – das heisst auf der Basis alljährlich erneuerter temporärer Aufenthaltsbewilligungen – kann eine ausländische Person, sofern sie eine der im obigen Abschnitt dargestellten Voraussetzungen immer noch erfüllt, eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis verlangen. Die Bestimmungen zur Erlangung temporärer oder dauerhafter Aufenthaltsbewilligungen sind gleichermassen auf die Kinder (bis zu deren 18. Lebensjahr) der ausländischen Person anwendbar. Alle Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen sind an das Innenministerium zu richten.<sup>10</sup>

Gemäss Auskunft der mazedonischen Botschaft in Bern kann bei erfolgter oder erwiesenermassen kurzfristig beabsichtigter Eheschliessung ein Aufenthalt nach Ablauf eines dreimonatigen Touristenvisums verlängert werden.<sup>11</sup> Das *Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia* betont in seiner Auskunft an die SFH, dass ausländische Personen, die zum Zweck der Eheschliessung mit einer Person mazedonischer Staatsangehörigkeit einreisen, nach Ablauf ihres dreimonati-

<sup>8</sup> Die gemäss "Legislationline" offizielle Übersetzung des "Act on Movement and Residence of Aliens" erwähnt in Artikel 20 eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (vgl. <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>), während die uns von der IOM Skopje und der OSCE Mission in Skopje zur Verfügung gestellten Übersetzungen von einer temporären Aufenthaltsbewilligung sprechen, vgl. E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006.

<sup>9</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, 08.06.1992, Art. 20 und 25 (offizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>; vgl. E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006.

<sup>10</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, 08.06.1992, Art. 20 bis 30 (offizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>; E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006.

<sup>11</sup> vgl. auch Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft der Mazedonischen Botschaft in Bern an die SFH vom 25.09.2006.

gen Visums eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung beantragen können.<sup>12</sup> Im vorliegenden Fall wäre dem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ein international anerkanntes Formular oder eine von einem gerichtlich autorisierten Übersetzer erstellte Übersetzung zur Bestätigung der erfolgten Eheschliessung beizufügen. Wenn eine Person montenegrinischer Staatsangehörigkeit auf der Grundlage eines *Tourist Pass* nur mit einer ID nach Mazedonien einreist, ist sie zu einem späteren Zeitpunkt – um eine temporäre oder dauerhafte Aufenthaltsbewilligung zu beantragen – auch bei Vorliegen einer zivilrechtlichen Eheschliessung mit einem mazedonischen Staatsangehörigen nicht vom Erfordernis eines gültigen Reisepasses befreit.<sup>13</sup>

### 1.3.2 Aufenthalt nach dem Gesetz von 2007

Gemäss Angaben eines für die *OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje* tätigen Anwalts soll am 1. April 2007 im Bereich des Aufenthaltsrechts für AusländerInnen eine Gesetzesrevision in Kraft treten, welche 2006 vom mazedonischen Parlament verabschiedet worden ist. Neu soll zur Erteilung einer temporären Aufenthaltserlaubnis gemäss Artikel 49 des neuen Ausländergesetzes nicht mehr eine Eheschliessung erforderlich sein, sondern der Zweck der Familienzusammenführung würde genügen.<sup>14</sup>

Nach diesem neuen Gesetz würde eine montenegrinische Frau nach fünfjährigem legalem Aufenthalt auf der Basis jährlich erneuerter temporärer Aufenthaltsbewilligungen eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn der Aufenthalt dem Zweck der Familienzusammenführung diene (Artikel 87). Sie dürfte indes in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Antrag zur Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis nie länger als sechs aufeinanderfolgende Monate und nicht mehr als zehn Monate insgesamt ausserhalb des mazedonischen Staatsgebietes verbracht haben. Gleichermassen sollen enge Familienangehörige von dauerhaft aufenthaltsberechtigten AusländerInnen zum Zweck der Familienzusammenführung – unter der Bedingung, dass sie auch wirklich in familiärer Gemeinschaft zusammenleben –, einen dauerhaften Aufenthaltsstatus beantragen können. Nebst einem gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltszweck müssen die antragstellenden AusländerInnen gemäss Artikel 50 finanziell abgesichert sein, eine Unterkunft haben sowie über eine Krankenversicherung verfügen, und dürfen im Übrigen keine der bereits nach dem Gesetz vom 8. Juni 1992 geltenden Entzugs- oder Ausschlusskriterien erfüllen.<sup>15</sup>

## 1.4 Einbürgerung

Gemäss dem mazedonischen Staatsbürgerschaftsgesetz vom 3. November 1992, welches am 23. Februar 2004 revidiert worden ist, kann eine ausländische Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, mindestens acht Jahre aufgrund einer legalen dau-

<sup>12</sup> vgl. E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia an die SFH vom 28.09. und 17.10. 2006. Die Unterscheidung zwischen "temporär" und "dauerhaft" bleibt unklar, vgl. Anm. 8.

<sup>13</sup> vgl. E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 17.10.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 17.10.2006.

<sup>14</sup> vgl. E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006.

<sup>15</sup> vgl. E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006.

erhaften Aufenthaltsbewilligung in Mazedonien gelebt hat, über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt und mazedonisch spricht, eingebürgert werden.<sup>16</sup>

#### 1.4.1 Einbürgerung ausländischer Ehepartner

Ausländische Ehepartner können nach dreijähriger Ehe mit einer Person mazedonischer Staatsangehörigkeit und nach einjährigem legalem Aufenthalt eingebürgert werden. In diesem Fall sind die Beherrschung der mazedonischen Sprache sowie der Verzicht beziehungsweise der Verlust der Staatsbürgerschaft des Herkunftslandes nicht erforderlich (hingegen würden gemäss Artikel 16 des montenegrinischen Staatsbürgerschaftsgesetzes eine Person montenegrinischer Staatsangehörigkeit und ihre Kinder bei Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft das montenegrinische Bürgerrecht verlieren).<sup>17</sup> Da eine unter dem schweizerischen Zivilrecht mit einer Person mazedonischer Staatsangehörigkeit geschlossene Ehe vom mazedonischen Staat anerkannt wird,<sup>18</sup> könnte eine montenegrinische Frau nach einem Jahr legalen Aufenthalts das mazedonische Staatsbürgerrecht beantragen. Bei entsprechender Erwähnung auf dem Einbürgerungsgesuch werden auch automatisch die Kinder der ausländischen Person beziehungsweise des ausländischen Ehepartners ins mazedonische Bürgerrecht aufgenommen. Die Einbürgerung kostet insgesamt 100 USD, wovon 20 USD im Voraus und 80 USD nach dem Erhalt der mazedonischen Staatsbürgerschaft zu bezahlen sind.<sup>19</sup>

#### 1.4.2 Registrierung der Staatsbürgerschaft im Ausland geborener Kinder

Laut Artikel 5 des mazedonischen Staatsbürgerschaftsgesetzes sollen Kinder, die im Ausland geboren wurden und nur einen Elternteil mit mazedonischer Staatsbürgerschaft haben, die mazedonische Staatsbürgerschaft aufgrund der Herkunft erhalten. Dazu müssen der mazedonische Elternteil vor dem 18. Geburtstag der Kinder ein Gesuch zur Eintragung der Kinder ins Geburten- und Bürgerregister seines Wohnsitzortes einreichen oder die Kinder vor ihrem 18. Geburtstag mit den Eltern zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Mazedonien zurückkehren. Eine Ehe der beiden Elternteile wird nicht vorausgesetzt. Falls sich der mazedonische Elternteil wie im vor-

<sup>16</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Citizenship, 03.11.1992, Art. 7 (inoffizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=2197&less=false>; Former Yugoslav Republic of Macedonia, Law for Amending and Supplementing the Law on Citizenship, 23.02.2004, Art. 3 (inoffizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=6265&less=false>; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006; E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia an die SFH vom 28.09.2006; E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 29.09.2006; Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?, 2006.

<sup>17</sup> vgl. Republic of Montenegro, Law on Citizenship, 01.11.1999, Art. 16 und 17, Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=6238&less=false>.

<sup>18</sup> vgl. Anm. 10.

<sup>19</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Citizenship, 03.11.1992, Art. 7 und 9 (inoffizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=2197&less=false>; Former Yugoslav Republic of Macedonia, Law for Amending and Supplementing the Law on Citizenship, 23.02.2004, Art. 3 (inoffizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=6265&less=false>; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006; E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia an die SFH vom 28.09.2006; E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 29.09.2006; Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?, 2006; Gesprächsnotiz zur Telefontauskunft der Mazedonischen Botschaft in Bern an die SFH vom 25.09.2006.

liegenden Fall im Ausland befindet, kann die Registrierung der mazedonische Staatsbürgerschaft der Kinder über die nächstgelegene mazedonische Auslandsvertretung veranlasst werden. Ansonsten erfolgt sie persönlich mit den zur Verfügung gestellten Formularen bei der Zweigstelle des Innenministeriums am Wohnsitz des mazedonischen Elternteiles. Die Registrierung der mazedonischen Staatsbürgerschaft ist kostenlos.<sup>20</sup>

## 1.5 Behördenpraxis gegenüber ethnischen Minderheiten bei der Ausstellung von persönlichen Dokumenten

Mitunter weichen Behördenpraxis und gesetzliche Bestimmungen im Bereich des Aufenthaltsrechts stark voneinander ab. Insbesondere bei gemischt ethnischen binationalen Ehegemeinschaften, die angesichts ihrer Seltenheit sehr wenig gesellschaftliche Akzeptanz geniessen<sup>21</sup> und darüber hinaus im Zielstaat einer ethnischen Minderheit angehören, weisen verschiedene Quellen auf eine diskriminierende Rechts- und Verwaltungspraxis hin.

Ein Bericht der *European Commission against Racism and Intolerance* aus dem Jahr 2004 verweist auf die trotz der positiven gesetzlichen Entwicklungen nach wie vor angespannten interethnischen Beziehungen sowie auf die anhaltenden gegenseitigen Abschottungstendenzen, welche auf gemischt ethnische Paare im gesellschaftlichen und rechtlichen Umfeld einen diskriminierenden Effekt haben. Der Kommission sind verschiedene Fälle polizeilicher beziehungsweise behördlicher Diskriminierung gegenüber Personen mit gemischt ethnischen Wurzeln bekannt. Ausserdem zeigt sich diese besonders gegenüber der Situation von Kindern gemischt ethnischer Herkunft besorgt, zumal diese angesichts ihrer «doppelten» Abstammung mit beiderseitiger familiärer und gesellschaftlicher Verstossung und Diskriminierung rechnen müssen.<sup>22</sup> Gerade bei gemischt ethnischen binationalen Paaren, die im Ausland geheiratet haben und deren Kinder daselbst geboren sind, scheint die Vielzahl der bei Einreise-, Aufenthalts- und Einbürgerungsgesuchen vorzuweisenden, teilweise im Ausland ausgestellten Dokumenten besonders geeignet zu sein, einen geregelten Aufenthalt und allenfalls eine Einbürgerung sowohl aus praktischen, als auch aus finanziellen oder allenfalls ethnischen Gründen nicht nur zu erschweren, sondern unter Umständen schlechterdings unmöglich zu machen. In seinem Jahresbericht 2005 erwähnt das U.S. Department of State beispielsweise einen Fall, wo einer eth-

<sup>20</sup> vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Citizenship, 03.11.1992, Art. 5 (inoffizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=2197&less=false>; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006; E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia an die SFH vom 28.09.2006; E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 29.09.2006; Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?, 2006.

<sup>21</sup> vgl. E-Mail-Auskunft vom European Center for Minority Issues an die SFH vom 25.09.2006; E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia an die SFH vom 28.09.2006.

<sup>22</sup> vgl. European Commission against Racism and Intolerance, Third Report on "the Former Yugoslav Republic of Macedonia", 25.06.2004, Kap. 138, Quelle: [http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Ecri/1%2DECRI/2%2DCountry%2Dby%2Dcountry%5Fapproach/FYROM/The\\_Former\\_Yugoslav\\_Republic\\_of\\_Macedonia\\_CBC\\_3.pdf](http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Ecri/1%2DECRI/2%2DCountry%2Dby%2Dcountry%5Fapproach/FYROM/The_Former_Yugoslav_Republic_of_Macedonia_CBC_3.pdf). Das Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia und das European Center for Minority Issues schliessen sich dieser Einschätzung an, vgl. Anm. 21.

nischen Albanerin das Staatsbürgerrecht verweigert wurde, obwohl sie sämtliche Kriterien erfüllt hatte.<sup>23</sup>

Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass erst die Erlangung eines legalen Aufenthaltsstatus eine vollständige grundrechtliche Gleichheit und Sicherheit garantiert und somit auch wesentlich den Zugang zu Bildung, Arbeit und Sozialleistungen beeinflusst. So werden ethnische Minderheiten im Balkan, insbesondere die Roma, die oftmals einen auf Herkunft beruhenden Anspruch auf die Registrierung der Staatsbürgerschaft hätten, regelmässig aufgrund ihrer Unfähigkeit, die zur Erteilung eines geregelten Aufenthaltsstatus notwendigen Dokumente (Geburtsurkunden, Bürgerregisterauszüge, etc.) aus praktischen und finanziellen Gründen oder mangels Erfüllung der gesetzlichen Kriterien (z. B. ein legaler Wohnsitz) vorzuweisen, an der Ausübung ihrer Rechte gehindert. Damit geht in der Regel auch ein Ausschluss aus Arbeitsmarkt, Sozial- und Krankenversicherungssystem einher.<sup>24</sup> Die *European Commission against Racism and Intolerance* drängt deswegen die mazedonische Regierung, den Prozess der Verleihung der Staatsbürgerschaft an in Mazedonien wohnhaften ethnischen Minderheiten durch diskriminierungsfreien Zugang und bessere behördliche Informationsarbeit weiter zu beschleunigen und zu vereinfachen.<sup>25</sup>

## 1.6 Sozioökonomische und soziokulturelle Probleme eines gemischt ethnischen binationalen Ehepaars

Alle Auskünfte, die wir zu dieser Frage eingeholt haben,<sup>26</sup> relativieren mögliche Probleme mit der Erwägung, dass das unmittelbare Umfeld (familiär, nachbarlich, beruflich) ausschlaggebend für eine gelungene Integration sein wird und dass es ohne Kenntnisse der näheren persönlichen Umstände nicht möglich ist, Prognosen abzugeben.

<sup>23</sup> Zu polizeilichen beziehungsweise behördlichen Diskriminierungen, Belästigungen und Ausschreitungen gegenüber ethnischen Minderheiten und dem Andauern gewaltsamer interethnischer Konflikte in Mazedonien, vgl. U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices, 2005, Kap. 1c und 5, Quelle: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61662.htm>; Freedom House, Freedom in the World 2006, Macedonia, Quelle: [http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc\\_country\\_detail.cfm?country=7006&pf](http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?country=7006&pf).

<sup>24</sup> vgl. dazu die Studie von Petar Antic, Forscher am Minority Rights Center, zu den Schwierigkeiten der Roma im Bereich des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zu Arbeit, Bildung, Sozial- und Krankenversicherungssystem in Serbien, Petar Antic, Roma and Right to Legal Subjectivity in Serbia, April 2004, S. 5-14. Gemäss E-Mail-Auskunft von der serbischen Menschenrechtsorganisation Grupa 484 treffen Erkenntnisse aus dieser Studie grundsätzlich auch auf andere Minderheiten in anderen Teilen des früheren Jugoslawiens zu, insbesondere auch auf Mazedonien, vgl. E-Mail-Auskunft von Grupa 484 an die SFH vom 27.09.2006. Zu den Schwierigkeiten, die sich bei der Registrierung von Kindern ethnischer Minderheiten in Mazedonien stellen, vgl. Roma Centre of Skopje/European Roma Rights Centre, Shadow Report on the Situation of Romani Women in the Republic of Macedonia, November 2005, Kap. 5.2, S.10-11, Quelle: <http://www.errc.org/db/01/97/m00000197.pdf>. Vgl. ferner den Bericht der UNO über die Einhaltung der Kinderrechtskonvention in Mazedonien, United Nations Committee on the Rights of the Child. Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child: The Former Yugoslav Republic of Macedonia, 23.02.2000, Quelle: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/c13254ef72f7024a8025687f005bf2f1?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/c13254ef72f7024a8025687f005bf2f1?OpenDocument).

<sup>25</sup> vgl. European Commission against Racism and Intolerance, Third Report on "the Former Yugoslav Republic of Macedonia", 25.06.2004, Kap. 12-24, Quelle: [http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Ecri/1%2DECRI/2%2DCountry%2Dby%2Dcountry%5FApproach/FYROM/The\\_Former\\_Yugoslav\\_Republic\\_of\\_Macedonia\\_CBC\\_3.pdf](http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Ecri/1%2DECRI/2%2DCountry%2Dby%2Dcountry%5FApproach/FYROM/The_Former_Yugoslav_Republic_of_Macedonia_CBC_3.pdf). Vgl. auch U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices, 2005, Kap. 2d, Quelle: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61662.htm>.

<sup>26</sup> vgl. E-Mail- und Telefonauskünfte von OSCE, ECMI, IOM Skopje, Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia und mazedonische Botschaft in Bern.

In Skopje gibt es ethnisch gemischte Quartiere (z.B. das Quartier Cair, das einen albanischen Bürgermeister hat). Eine muslimische Frau montenegrinischer Staatszugehörigkeit ist in einem überwiegend albanisch geprägten Umfeld nicht zwingend im Nachteil, da die montenegrinische Bevölkerung wegen der Abspaltung Montenegros von Serbien eine gewisse Sympathie genießt. Die sehr angespannte Situation vor allem zwischen ethnischen MazedonierInnen und AlbanerInnen dort hat sich in den letzten vier Jahren gebessert. Sicherlich sind Schwierigkeiten bei der Einschulung der Kinder, bei der Arbeitssuche oder bei der Gesundheitsversorgung zu erwarten, letzteres solange das ausländische Elternteil keine mazedonische Staatsbürgerschaft besitzt, insofern alle staatlichen Unterstützungsleistungen an den Besitz derselben gebunden sind.<sup>27</sup> Gemischt ethnische Familien sind in Mazedonien ausgesprochen selten und genießen eine sehr geringe gesellschaftliche Akzeptanz, Widerstände seitens eines rein albanischen oder aber auch seitens eines bosnjakischen Umfelds sind daher naheliegend.<sup>28</sup> Die fehlende Unterstützung der eigenen Familie oder Verwandtschaft bedeutet zwangsläufig einen Nachteil für ein solches Ehepaar. Doch sind konkrete Aussagen in diesen Punkten nicht möglich, da nicht bekannte individuelle Fähigkeiten und Grenzen in Bezug auf eine gelungene Integration eine ausschlaggebende Rolle spielen.

## 2 Montenegro

### 2.1 Vorbemerkung

Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen kommen wir zum Schluss, dass eine Person mazedonischer Staatsangehörigkeit nach Montenegro einreisen und daselbst einen geregelten Aufenthaltstatus erhalten kann. Voraussetzung dafür ist nach dem derzeit geltenden Gesetz allerdings, dass sie im Besitz bestimmter persönlicher Reise- und Identitätsdokumente ist, und die Familie über genügend finanzielle Eigenmittel verfügt. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der ausländische mazedonische Ehemann eine Arbeit haben muss. Es ist indes mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass Behördenpraxis und gesetzliche Bestimmungen mitunter stark voneinander abweichen.

---

<sup>27</sup> vgl. Amnesty International Deutschland, Jahresbericht, 2006, Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/c28d184a6dd71633c12571a90049b7da?OpenDocument>; Roma Centre of Skopje/European Roma Rights Centre, Shadow Report on the Situation of Romani Women in the Republic of Macedonia, November 2005, S. 4, Quelle: <http://www.errc.org/db/01/97/m00000197.pdf>; International Organization for Migration, Return and Reintegration to Former Yugoslav republic of Macedonia, 2005, S. 28.

<sup>28</sup> vgl. European Commission against Racism and Intolerance, Third Report on "the Former Yugoslav Republic of Macedonia", 25.06.2004, Kap. 138, Quelle: [http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Ecri/1%2DECRI/2%2DCountry%2Dby%2Dcountry%5FApproach/FYROM/The\\_Former\\_Yugoslav\\_Republic\\_of\\_Macedonia\\_CBC\\_3.pdf](http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Ecri/1%2DECRI/2%2DCountry%2Dby%2Dcountry%5FApproach/FYROM/The_Former_Yugoslav_Republic_of_Macedonia_CBC_3.pdf). Das Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia und das European Center for Minority Issues schliessen sich dieser Einschätzung an, vgl. Anm. 22.

## 2.2 Einreise

Grundsätzlich stehen BürgerInnen von Mazedonien – je nach beabsichtigter Dauer und Art des zur Einreise notwendigen persönlichen Dokuments – nach unseren Recherchen zwei visumsfreie Einreisemöglichkeiten nach Montenegro offen:<sup>29</sup>

- Mazedonische Staatsangehörige, die ohne gültigen Reisepass, aber mit einem gültigen, in ihrem Herkunftsland offiziell anerkannten Identitätsausweis einreisen und beim Grenzübergang einen sogenannten *Tourist Pass* ausgestellt bekommen, können sich 30 Tage lang legal in Montenegro aufhalten. Für die mitreisenden Kinder ist vorgängig in Montenegro ebenfalls eine ID ausstellen zu lassen.<sup>30</sup>
- Der montenegrinische Staat sieht für BürgerInnen Mazedoniens allgemein keine Visumpflicht vor, wenn der Aufenthalt nicht mehr als 60 Tage dauert und die einreisende Person einen gültigen Reisepass besitzt. Berechtigt zu einem Aufenthalt von 60 Tagen ist, wer über einen gültigen Reisepass verfügt. Das Erfordernis eines Reisepasses gilt gleichermassen für die Kinder, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Reisepass verfügen oder im Pass der Mutter eingetragen sind.<sup>31</sup>

## 2.3 Aufenthalt

Nach Serbien und Montenegro einreisende Ausländer müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise bei der zuständigen Behörde zwecks Meldung des Wohnsitzwechsels beziehungsweise der neuen Adresse vorstellig werden. Um eine **temporäre Aufenthaltserlaubnis** auf der Grundlage eines ehelichen Zusammenlebens zu beantragen, muss ein Gesuch mit folgenden Dokumenten an das Amt für innere Angelegenheiten des gemeldeten Wohnsitzortes gestellt werden: Gültiger Reisepass, korrekt und vollständig ausgefülltes Gesuchsformular, schriftliche Wohnsitzbescheinigung, zwei Fotos, Auszug aus dem Eheregistereintrag (nicht älter als sechs Monate) und ein Dokument, welches die ausreichenden finanziellen Eigenmittel der Familie bekräftigt (Lohnausweis, etc.). Je nach Zweck des Aufenthalts sind zudem Bildungsnachweise, Ausbildungsbestätigungen, Arbeitsverträge, Bewilligungen der Arbeitsmarktbehörden, etc. beizulegen. Das administrative Verfahren zur

<sup>29</sup> Gemäss telefonischer Auskunft des *Consulat Général de la République de Serbie* in Zürich verfügt Montenegro gegenwärtig noch nicht über eine eigene Auslandsvertretung in der Schweiz. Die serbische Auslandsvertretung bleibt somit bis auf Weiteres für konsularische Belange im Zusammenhang mit der nunmehr unabhängigen Republik Montenegro zuständig, vgl. Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft des serbischen Konsulats in Zürich an die SFH vom 05.10.2006. *Consulat Général de la République de Serbie*, Alfred-Escher-Strasse 4, 8002 Zurich, Suisse, Momirka Marinkovic, Consul General, Phone +411 / 202-02-89, 202-02-73, 202-02-74, Telex: 817-038, Fax: 202-02-78, E-Mail: info@konzulat.ch, Web site: www.konzulat.ch.

<sup>30</sup> vgl. Republic of Montenegro, Ministry of Foreign Affairs, Information on terms under which foreigners can enter and stay in the Republic of Montenegro, 24.08.2004, Quelle: <http://www.vlada.cg.yu/eng/mininos/vijesti.php?akcija=vijesti&id=4326>; Republic of Serbia, Ministry of Foreign Affairs, Consular Affairs, Visas Regime, Decision on the Abolishment of the Visas for the Entry and Stay in the Serbia and Montenegro for Citizens of Certain Countries, 31.05.2003, Quelle: [http://www.mfa.gov.yu/Visas/f\\_without\\_visa.htm](http://www.mfa.gov.yu/Visas/f_without_visa.htm); E-Mail-Auskunft von Grupa 484 an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR sub-office Montenegro an die SFH vom 02.10.2006.

<sup>31</sup> vgl. Republic of Serbia, Ministry of Foreign Affairs, Consular Affairs, Visas Regime, Decision on the Abolishment of the Visas for the Entry and Stay in the Serbia and Montenegro for Citizens of Certain Countries, 31.05.2003, Quelle: [http://www.mfa.gov.yu/Visas/f\\_without\\_visa.htm](http://www.mfa.gov.yu/Visas/f_without_visa.htm).

Erteilung einer temporären Aufenthaltserlaubnis dauert in der Regel 15 Tage.<sup>32</sup> Die Bewilligung wird für die Dauer von drei Monaten erteilt. Sie kostet 80 Euro und kann für jeweils 20 Euro drei Monate verlängert werden.<sup>33</sup>

## 2.4 Einbürgerung

Gemäss dem am 1. November 1999 in Kraft getretenen montenegrinischen Staatsbürgerschaftsgesetz kann eine ausländische Person, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat und mindestens zehn Jahre aufgrund einer legalen dauerhaften Aufenthaltsberechtigung in Montenegro gelebt hat, die montenegrinische Staatsbürgerschaft beantragen.<sup>34</sup> Seit Februar 2005 ist ein revidierter Gesetzesentwurf in Diskussion, der eine Abschaffung dieser zehnjährigen legalen Residenzpflicht anstrebt.<sup>35</sup> Was genau an die Stelle dieses Kriteriums treten soll, ist noch unklar. Es ist indes davon auszugehen, dass die gesetzlichen Hürden zur Erlangung der montenegrinischen Staatsbürgerschaft deutlich herabgesenkt werden.

### 2.4.1 Einbürgerung ausländischer Ehepartner

Ausländische Personen, die mit einer Person montenegrinischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind und bis zum Zeitpunkt des Gesuchs zur Erlangung der Staatsbürgerschaft mindestens fünf Jahr ununterbrochen auf der Basis einer legalen Aufenthaltsberechtigung in Mazedonien residiert haben, können gemäss Artikel 9 der Staatsbürgerschaftsgesetzes die montenegrinische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangen. Laut telefonischer Auskunft des serbischen Konsulats in Bern genügt eine zivilrechtliche Heirat in der Schweiz dem gesetzlichen Erfordernis der Ehe. Um die Ehe erfolgreich zu registrieren, muss die Bescheinigung derselben in der Schweiz in der Form eines zu diesem Zweck international anerkannten Formulars oder einer von einem gerichtlich autorisierten Übersetzer erstellten Übersetzung ergehen.<sup>36</sup> Diese Bescheinigung darf höchstens sechs Monate alt sein. Dem Gesuch zur Registrierung der Ehe muss ferner ein Staatsbürgerschaftsbeweis des montenegrinischen Ehepartners beigelegt werden. Die Registrierung kann aus der Schweiz über das serbische Konsulat in Zürich veranlasst werden. Die Gebühr beträgt 37 CHF.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> vgl. Republic of Serbia, Ministry of Foreign Affairs, Consular Affairs, Visas Regime, Procedure for the Registration of Foreigners and Granting Permission to Stay Temporarily in Serbia and Montenegro, Quelle: [http://www.mfa.gov.yu/Visas/registration\\_of\\_foreigners.htm](http://www.mfa.gov.yu/Visas/registration_of_foreigners.htm).

<sup>33</sup> vgl. E-Mail-Auskunft von UNHCR sub-office Montenegro an die SFH vom 02.10.2006.

<sup>34</sup> vgl. Republic of Montenegro, Law on Citizenship, 01.11.1999, Art. 9, Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=6238&less=false>; vgl. Grupa 484, Annual Report 2005 on human rights of refugees, internally displaced persons, returnees, asylum seekers and victims of trafficking in Serbia and Montenegro, S. 124, Quelle: <http://www.grupa484.org.yu/files/2006%20Annual%20Report%20Group%20484%20Forced%20Migrations.pdf>.

<sup>35</sup> vgl. Regional Ministerial Conference on Return, OSCE/EU/UNHCR, Speech/Background Note addressed by Dario Carminati, UNHCR Representative to Serbia and Montenegro, 31.01.2005, S. 4, Quelle: <http://www.unhcr.ba/press/3x3sp.pdf#search=%22%20%22Regional%20Ministerial%20Conference%20on%20Return%22%22>; United Nations, Human Rights Committee, International covenant on civil and political rights, 27.07.2004, S. 10, Quelle: [http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/35ebaebc4a1001adc1256ee6004bfea0/\\$FILE/G0442862.pdf#search=%22Montenegro%20%20%22Law%20on%20Montenegrin%20Citizenship%22%20filetype%3Apdf%22](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/35ebaebc4a1001adc1256ee6004bfea0/$FILE/G0442862.pdf#search=%22Montenegro%20%20%22Law%20on%20Montenegrin%20Citizenship%22%20filetype%3Apdf%22).

<sup>36</sup> vgl. Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft des serbischen Konsulats in Zürich an die SFH vom 05.10.2006.

<sup>37</sup> vgl. Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Registration of Marriage, Quelle: <http://www.mfa.gov.yu/Worldframe.htm>.

## 2.4.2 Registrierung der Staatsbürgerschaft im Ausland geborener Kinder

Laut Artikel 3 und 4 des montenegrinischen Staatsbürgerschaftsgesetzes sollen Kinder, die im Ausland geboren wurden und nur ein Elternteil mit montenegrinischer Staatsbürgerschaft haben, die montenegrinische Staatsbürgerschaft aufgrund der Herkunft erhalten, sofern die Eltern dies in gegenseitigem Einvernehmen wünschen. Das Gesetz setzt in diesem Fall eine Heirat der beiden nicht voraus.<sup>38</sup> Bevor die im Ausland geborenen Kinder die montenegrinische Staatsbürgerschaft beantragen können, muss ihre Geburt registriert werden. Von der Schweiz aus über die serbische Auslandsvertretung müssen dem Registrierungsgesuch folgende Dokumente beigelegt werden: vollständig und korrekt ausgefülltes Geburtenregistrierungsformular, Auszug aus dem Geburtenregister (Geburtsurkunde ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer Übersetzung durch einen von einem Gericht autorisierten Übersetzer), welcher nicht älter als sechs Monate ist, Staatsbürgerschaftsbeweis des montenegrinischen Elternteiles. Bei der persönlichen Einreichung des Gesuchs bei der serbischen Auslandsvertretung muss der serbische Elternteil zudem einen gültigen Reisepass vorweisen (blauer Reisepass). Sind die Eltern verheiratet, muss diese Ehe registriert worden sein, bevor eine Registrierung der Kinder möglich ist. Die Geburtsregistrierung kostet 27 CHF. Für die Feststellung der Staatsbürgerschaft der Kinder aufgrund ihrer Herkunft ist dem Antrag zusätzlich ein Staatsbürgerschaftsbeweis des nichtmontenegrinischen Elternteiles, eine ausländische Wohnsitzbescheinigung sowie ein Beweisstück beizufügen, dass die Kinder nicht bereits am Herkunftsort des montenegrinischen Elternteiles im Bürgerregister eingetragen sind. Dieses Feststellungsverfahren kostet 46 CHF.<sup>39</sup>

## 2.5 Behördenpraxis gegenüber ethnischen Minderheiten bei der Ausstellung von persönlichen Dokumenten

Mitunter weichen Behördenpraxis und gesetzliche Bestimmungen im Bereich des Aufenthaltsrechts stark voneinander ab. Insbesondere bei gemischt ethnischen binationalen Ehegemeinschaften, die angesichts ihrer Seltenheit sehr wenig gesellschaftliche Akzeptanz geniessen<sup>40</sup> und darüber hinaus im Zielstaat einer ethnischen Minderheit angehören, weisen verschiedene Quellen auf eine diskriminierende Rechts- und Verwaltungspraxis hin.

Zwar existieren in Montenegro sowohl für albanischstämmige wie auch für bosnischstämmige Volksgruppen regionale Einzugsgebiete (Ulcin im Süden für Albaner, der montenegrinische Sandschak im Norden für Bosnier), dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass Angehörige dieser beiden Volksgruppen trotz positiver politischer und gesetzlicher Entwicklungen – ein Gesetzesentwurf zum Schutz ethnischer Minderheiten auf der Basis einer umfassenden Integrationsstrategie liegt vor<sup>41</sup> – nach

<sup>38</sup> vgl. Republic of Montenegro, Law on Citizenship, 01.11.1999, Art. 3 und 4, Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=6238&less=false>.

<sup>39</sup> vgl. Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Registration of Child-birth/Citizenship, Quelle: <http://www.mfa.gov.yu/Worldframe.htm>.

<sup>40</sup> vgl. E-Mail-Auskunft vom European Center for Minority Issues an die SFH vom 25.09.2006; E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia an die SFH vom 28.09.2006.

<sup>41</sup> vgl. Republic of Montenegro, Law on Minority Rights and Freedoms, 03.07.2006 (inoffizielle Übersetzung), Quelle: [http://www.osce.org/documents/mnt/2006/07/19757\\_en.pdf](http://www.osce.org/documents/mnt/2006/07/19757_en.pdf).

wie vor mit gesellschaftlicher Intoleranz und behördlicher Diskriminierung konfrontiert sind.<sup>42</sup>

In seinem Jahresbericht 2005 zur Situation der Menschenrechte in Montenegro konstatiert die *International Helsinki Federation für Human Rights* die Intensivierung zu Hass gegenüber anderen religiösen und ethnischen Volksgruppen aufrufender nationalistischer, hauptsächlich serbischer Bestrebungen und sieht dadurch den interethnischen Annäherungsprozess in Gefahr.<sup>43</sup>

Gerade bei gemischt ethnischen binationalen Paaren, die im Ausland zivilrechtlich geheiratet haben und deren Kinder daselbst geboren sind, scheint die Vielzahl der bei Einreise-, Aufenthalts- und Einbürgerungsgesuchen vorzuweisenden, teilweise im Ausland ausgestellten Dokumenten besonders geeignet zu sein, einen geregelten Aufenthalt und allenfalls eine Einbürgerung sowohl aus praktischen, als auch aus finanziellen oder allenfalls ethnischen Gründen nicht nur zu erschweren, sondern unter Umständen schlechterdings unmöglich zu machen. Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass erst die Erlangung eines legalen Aufenthaltsstatus eine vollständige grundrechtliche Gleichheit und Sicherheit garantiert und somit auch wesentlich den Zugang zu Bildung, Arbeit und Sozialleistungen beeinflusst.<sup>44</sup>

So werden ethnische Minderheiten im Balkan, insbesondere die Roma, die oftmals einen auf Herkunft beruhenden Anspruch auf die Registrierung der Staatsbürgerschaft hätten, regelmässig aufgrund ihrer Unfähigkeit, die zur Erteilung eines geregelten Aufenthaltsstatus notwendigen Dokumente (Geburtsurkunden, Bürgerregisterauszüge, etc.) aus praktischen und finanziellen Gründen oder mangels Erfüllung der gesetzlichen Kriterien (z. B. ein legaler Wohnsitz) vorzuweisen, an der Aus-

---

<sup>42</sup> vgl. Stephan Müller, Gutachten an den UBAS zur Situation in Serbien und Montenegro unter besonderer Berücksichtigung der Situation ethnischer Bosniaken und ethnischer Kroaten sowie von Deserteuren der ehemaligen Jugoslawischen Volksarmee, 21.02.2005, S. 12-15, Quelle: [http://www.ecoi.net/file\\_upload/sh39\\_050217GASerbienplusJNABosniakenKroaten.doc](http://www.ecoi.net/file_upload/sh39_050217GASerbienplusJNABosniakenKroaten.doc); UK Home Office, Operational Guidance Note, 30.01.2006, Kap. 2.3, 3.6.2, Quelle: [http://www.ecoi.net/file\\_upload/432\\_tmpphpepPKeH.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/432_tmpphpepPKeH.pdf); U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices, 2005, Montenegro, Kap. 2b und 5, Quelle: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61673.htm#footnote>.

<sup>43</sup> vgl. International Helsinki Federation für Human Rights, Annual Report on Human Rights Violation, Serbia and Montenegro, S. 377-378, Quelle: [http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewdocument.php?download=1&doc\\_id=6861](http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewdocument.php?download=1&doc_id=6861).

<sup>44</sup> "Returnees often have problems in obtaining personal documents, particularly residence registration in Serbia. As they do not have a legal place of residence, they cannot obtain residence registration. The only option for them is to register a false address with relatives or friends, if the latter are willing to allow them to do so. Those who have registered false address often do not have the financial means to pay even the most basic fees, especially if they have large families. This impossibility of registering their residence starts a chain reaction: having a registered residence is a condition for obtaining an ID card, without which a person cannot access social assistance, employment, medical insurance and other rights guaranteed to citizens of Serbia and Montenegro. [...] Similar problems occur with respect to children's birth certificates. Children born in another country are registered in foreign birth registries. In some cases, returnees do not have time to take these documents with them when being returned, and as a result they are not able to register their children upon arriving in Serbia. In addition to the fact that the procedure for obtaining birth certificates from other countries is costly, returnees are often not aware of the steps they have to take in order to obtain them. Not having these documents results in them being unable to enrol their children in school and qualify for children's allowance", Grupa 484, Position and Recommendations of Group 484 concerning the Return of Citizens of Serbia and Montenegro from the Countries of Western Europe, Juni 2005, Kap. IV: 2. Documents, S. 22-23, Quelle: <http://www.grupa484.org.yu/files/Return%20from%20Western%20Europe,%202005.pdf>.

übung ihrer Rechte gehindert. Damit geht in der Regel auch ein Ausschluss aus Arbeitsmarkt, Sozial- und Krankenversicherungssystem einher.<sup>45</sup>

Die *International Organization for Migration* in Belgrad hat 2004 in Zusammenarbeit mit ihrer Schwesterorganisation in Bern einen Leitfaden für RückkehrerInnen ausgearbeitet, in welchem besonders die sozioökonomischen Schwierigkeiten hervorgehoben werden, mit welchen sich rückkehrende Personen aufgrund fehlender persönlicher Dokumente oft konfrontiert sehen. So ist die staatliche Unterstützung in den Bereichen Unterkunft, Arbeit und soziale Sicherheit an den Besitz der montenegrinischen Staatsbürgerschaft geknüpft, welche bei Fehlen eines gültigen Reisepasses nur mittels folgender Dokumente neu beantragt werden kann: alte ID, Geburtsurkunde (ausgestellt am Geburtsort der antragstellenden Person), Geburtsurkunden der Eltern der antragstellenden Person (ausgestellt am Geburtsort der Eltern), Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch die zuständige Lokalbehörde) und zwei Fotos.<sup>46</sup>

## 2.6 Sozioökonomische und soziokulturelle Probleme eines gemischt ethnischen binationalen Ehepaares

Alle Auskünfte, die wir zu dieser Frage eingeholt haben,<sup>47</sup> relativieren mögliche Probleme mit der Erwägung, dass das unmittelbare Umfeld (familiär, nachbarlich, beruflich) ausschlaggebend für eine gelungene Integration sein wird und dass es ohne Kenntnisse der näheren persönlichen Umstände nicht möglich ist, Prognosen abzugeben.

Das gilt auch für den Fall, dass ein binationales und gemischt ethnisches Ehepaar in Montenegro leben würde. Inwieweit ein ausländischer mazedonischer Ehemann überhaupt bereit wäre, sich an den Herkunftsort der Ehefrau zu begeben und dort zu leben, was im Widerspruch zu traditionellen Vorstellungen der albanischen Bevölkerung steht, können wir nicht einschätzen. Für diesen als Ausländer wird es sehr schwierig werden, überhaupt Arbeit zu finden, da die montenegrinische Gesetzgebung den Zugang zu Arbeitsstellen für montenegrinische Staatsangehörige sichert und Quoten für die Anstellung von Ausländern eingeführt hat. Letztere können allenfalls saisonale Jobs unter diskriminierenden Bedingungen erhalten und haben we-

---

<sup>45</sup> vgl. dazu die Studie von Petar Antic, Forscher am Minority Rights Center, zu den Schwierigkeiten der Roma im Bereich des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zu Arbeit, Bildung, Sozial- und Krankenversicherungssystem in Serbien, Petar Antic, Roma and Right to Legal Subjectivity in Serbia, April 2004, S. 5-14. Gemäss E-Mail-Auskunft von Grupa 484 treffen Erkenntnisse aus dieser Studie grundsätzlich auch auf andere Minderheiten in anderen Teilen des früheren Jugoslawiens zu, insbesondere auch auf Montenegro, vgl. E-Mail-Auskunft von Grupa 484 an die SFH vom 27.09.2006. Zu den Schwierigkeiten, die sich bei der Registrierung von Kindern ethnischer Minderheiten in Mazedonien stellen, vgl. Roma Centre of Skopje/European Roma Rights Centre, Shadow Report on the Situation of Romani Women in the Republic of Macedonia, November 2005, Kap. 5.2, S.10-11, Quelle: <http://www.errc.org/db/01/97/m00000197.pdf>. Vgl. ferner United Nations, Economic and Social Council, Specific Groups and Individuals: Mass Exoduses and Displaced Persons, Report of the Representative of the Secretary-General on the human rights of the internally displaced persons, Walter Kälin, 09.01.2006, S. 7-8, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/441181fcc1.pdf>. Vgl. auch den Bericht der UNO über die Einhaltung der Kinderrechtskonvention in Mazedonien, United Nations Committee on the Rights of the Child. Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child: The Former Yugoslav Republic of Macedonia, 23.02.2000, Quelle: [http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/c13254ef72f7024a8025687f005bf2f1?Opendocument](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/c13254ef72f7024a8025687f005bf2f1?Opendocument).

<sup>46</sup> Vgl. International Organization for Migration, Information for Returnees to Serbia and Montenegro, Fact Sheet Serbia and Montenegro, Juli 2004, S. 3.

<sup>47</sup> vgl. E-Mail-Auskünfte von UNHCR Montenegro, Grupa 484 und ECMI.

gen der fehlenden Staatsbürgerschaft keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.<sup>48</sup> Falls die Familie aufgrund der Arbeitslosigkeit des Mannes ohne Einkommen ist, wäre dieser trotz des ehelichen und familiären Zusammenlebens nicht in der Lage, einen geregelten dauerhaften Aufenthaltsstatus zu erhalten.<sup>49</sup> Nur temporär Aufenthaltsberechtigte zahlen indes höhere Steuern, sind von der sekundären Gesundheitsversorgung, der staatlichen Fürsorge und dem Bildungssystem ausgeschlossen und können keinen Grundbesitz erwerben.<sup>50</sup>

Aufgrund der Quellenlage und ohne Kenntnis der persönlichen Ressourcen des Mannes ist eine fundierte Beurteilung der familiären Zukunftsperspektiven in Montenegro im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich.

### 3 Anhang

#### 3.1 Nötige Dokumente für die Einbürgerung ausländischer Ehepartner in Mazedonien

Zur Einbürgerung ausländischer Ehepartner sind folgende Dokumente notwendig: Kurze Biographie, Identitätsdokument (ID-Ausweis oder ausländischer Reisepass), Geburtsurkunde (ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer Übersetzung durch einen von einem Gericht autorisierten Übersetzer), Eheschein (ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer Übersetzung durch einen von einem Gericht autorisierten Übersetzer), Wohnsitzbescheinigung (Mietvertrag, Kaufvertrag, etc.), Bescheinigung der finanziellen Eigenständigkeit (Lohnausweis, etc.), Strafregisterauszüge (keine laufenden oder abgeschlossenen Strafverfahren mit Strafurteil in Mazedonien und im Heimatland) und eine Bescheinigung der mazedonischen Staatsbürgerschaft des Ehepartners. Vom Erfordernis der Bescheinigung der mazedonischen Sprachkenntnisse kann bei Ehepartnern ebenso abgesehen werden wie von der Bestätigung des Verzichts beziehungsweise des Verlusts einer früheren Staatsbürgerschaft.<sup>51</sup>

<sup>48</sup> E-Mail-Auskunft von UNHCR sub-office Montenegro an die SFH vom 02.10.2006. Vgl. auch International Organization for Migration, Information for Returnees to Serbia and Montenegro, Fact Sheet Serbia and Montenegro, Juli 2004, S. 8; Grupa 484, Position and Recommendations of *Group 484* concerning the Return of Citizens of Serbia and Montenegro from the Countries of Western Europe, Juni 2005, Kap. IV: 2. Documents, S. 23-25, Quelle: <http://www.grupa484.org.yu/files/Return%20from%20Western%20Europe,%202005.pdf>.

<sup>49</sup> vgl. Punkt 2.3 und 2.5 dieser Auskunft.

<sup>50</sup> vgl. United Nations, Economic and Social Council, Specific Groups and Individuals: Mass Exoduses and Displaced Persons, Report of the Representative of the Secretary-General on the human rights of the internally displaced persons, Walter Kälin, 09.01.2006, Kap. 50-52, S. 14-15, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/441181fcc1.pdf>.

<sup>51</sup> Weitere Einzelheiten und Empfehlungen zum mazedonischen Einbürgerungsverfahren sowie Adressen vom mazedonischen Ombudsmann und NGOs, die in Mazedonien kostenlose Rechtsberatung beziehungsweise Rechtsschutz anbieten, können der Anleitung zur Erlangung der mazedonischen Staatsbürgerschaft entnommen werden, welche das mazedonische Innenministerium mit dem UNHCR in Mazedonien ausgearbeitet hat, vgl. Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?, 2006.

### 3.2 Nötige Dokumente für die Registrierung der Staatsbürgerschaft im Ausland geborener Kinder in Mazedonien

Zur Registrierung der Staatsbürgerschaft im Ausland geborener Kinder sind folgende Dokumente notwendig: Geburtsurkunden der Kinder (ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer Übersetzung durch einen von einem Gericht autorisierten Übersetzer), Bescheinigung der mazedonischen Staatsbürgerschaft des einen Elternteiles, schriftliches Einverständnis des Elternteiles ausländischer Staatsangehörigkeit bei Minderjährigkeit der Kinder, Identitätsausweis (ID) des mazedonischen Elternteiles beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters.<sup>52</sup>

SFH-Publikationen zu Mazedonien und Montenegro und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE** Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

---

<sup>52</sup> vgl. Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?, 2006.

## Profil der SFH-Länderanalyse

### Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: [www.osar.ch/country-of-origin](http://www.osar.ch/country-of-origin)

### Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

### Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

### Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: [www.osar.ch/country-of-origin](http://www.osar.ch/country-of-origin). Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network ([www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)).

### Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

**Afrika:** Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

**Asien:** Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

**Europa:** Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

**Mittlerer/Naher Osten:** Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

### Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7